



TOP 08

Modellversuch Distriktgemeinde

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 24. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,

der Antrag Nr. 12/21: Modellversuch Distriktgemeinde über den ich nun berichten darf, beschäftigte den Rechtsausschuss intensiv und schon einige Zeit. Wichtig ist, dass der Antrag einen Erprobungsraum eröffnen möchte und nicht die sofortige Einführung. Das Ziel des Antrags ist vielfältig, Kernelement der Überlegungen ist der Distrikt. Auf dieser Distriksebene sollen alle Personalentscheidungen getroffen werden, die Verwaltung angesiedelt werden und ein Gesamtfinanzbudget zur Verfügung stehen. Daneben soll eine neue Körperschaft, die Distriktgemeinde, als Weiterentwicklung der Verbundgemeinde, entstehen. Die Gremien der Distriktgemeinde sollen direkt gewählt werden. Die Geschäftsführung dieser Distriktgemeinde soll in einem rollierenden System gemeinschaftlich von den Pfarrpersonen der beteiligten Gemeinden im Distrikt verantwortet werden. Die Distriktgemeinde soll ein Globalbudget bekommen, aus dem sie alle Aufgaben, auch Pfarrstellen, finanzieren kann. Multiprofessionelle Teams sollen in der Distriktgemeinde tätig sein. Diese haben eine multiprofessionelle Dienstauftragskonzeption, die alle Mitarbeitenden in den Blick nimmt. Diese Teams sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frei gestaltet werden können.

In der Diskussion im Rechtsausschuss sind folgende Punkte, unter anderem auch von Seiten des Oberkirchenrates, zur Sprache gekommen: Die Verbundkirchengemeinde ist eine noch sehr junge Form einer Körperschaft. Daher wird es als nicht zielführend angesehen, schon wieder eine weitere Körperschaftsform zu schaffen.

Schon in der 14. und 15. Landessynode wurde über verschiedene Aspekte des Antrags diskutiert. In Folge der Beratungen entstand der Prozess kirchliche Strukturen 2024 plus, der dann in der Verwaltungsreform mündete. Hierüber haben wir am Nachmittag diskutiert und diese beschlossen. In diesem Prozess wurden z. B. eine Distriktkirchenpflege erprobt und am Ende zu Gunsten der Regionalverwaltung verworfen.

Hinzukommt, dass es eine große Veränderung wäre, wenn nun der Körperschaft Kirchengemeinde Kernkompetenzen entzogen werden, wie beispielsweise die Haushaltshoheit oder die Gottesdienstordnung.

Die schon bestehende Verbundkirchengemeinde, die es mittlerweile 36 x gibt (Stand: 1. Januar 2021), beinhaltet schon einen Teil der beantragten Punkte und im Rahmen der Einführung der Verbundkirchengemeinde wurden diese auch schon erprobt, bzw. man kann sie nun im Echtbetrieb beobachten. Mithin gibt es schon solch eine Form der Kirchengemeinde im Verbund, nämlich die Verbundkirchengemeinde.

Die rollierende Geschäftsführung hat aus Sicht des Oberkirchenrates vor allem bei der Kontinuität der Entscheidungsprozessen Schwierigkeiten, wie auch bei der Verantwortungsübernahme von Entscheidungen.

Zum vorgeschlagenen Globalbudget ist zu sagen, dass zwei Systeme der Pfarrstellenfinanzierung in der Landeskirche nicht realisierbar wären. Auch dieser Teil des Antrags wurde bereits sehr ausführlich in der 15. Landessynode, damals im Strukturausschuss, erörtert und mit großer Mehrheit eine Weiterverfolgung abgelehnt. Eine realistische Umsetzung eines Modells, bei dem die Gehälter sowie Versorgungsabgaben der Pfarrpersonen den kirchengemeindlichen Körperschaften zugewiesen werden, um dann bei einer entsprechenden Besetzung wieder abgezogen zu werden, ist weder realistisch noch im Hinblick auf den gerade auskömmlich finanzierten Pfarrdienst wirtschaftlich zu stemmen.

Der Rechtsausschuss sah die Bildung von multiprofessionellen Teams als eine in Württemberg noch nicht erprobte Form von gemeinsamer Zusammenarbeit an. Es besteht hier die Möglichkeit einen Teil des Antrages in einen Folgeantrag umzuwandeln, der das Anliegen aufgreift. Die Bildung multiprofessioneller Teams ist ein Ansatz, dessen Möglichkeiten und Grenzen unter Beteiligung der entsprechenden Berufsgruppenvertretern ausgearbeitet werden könnte. Die Entwicklung einer multiprofessionellen Dienstauftragskonzeption ist nicht zwingend mit der Entwicklung einer neuen Distriktgemeindegkonzeption verbunden. Der Ausschuss für Kirche und Gemeindeentwicklung hat sich schon intensiv mit diesen Modellen beschäftigt und war eng in den Prozess eingebunden.

Das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD hat im März 2020 die EKD-weiten Erfahrungen mit multiprofessionellen Teams zusammengestellt, so dass hier bereits fundierte Erfahrungen vorliegen. Wenn eine vertiefte Behandlung des Themas Multiprofessionelle Teams in den Blick genommen werden soll, sollte das zwingend mit den bestehenden Projekten im Diakonat verbunden werden.

In der Diskussion über multiprofessionelle Teams wurde im Ausschuss erwähnt, dass dabei auch über alternative Zugänge zum Pfarrdienst nachzudenken ist. Der Pfarrdienst kann durch die alternativen Zugänge gestärkt werden, gerade in Zeiten, in denen der PfarrPlan große Einschnitte befürchten lässt. Wir haben neben dem universitären Zugang zum Pfarramt viele hervorragende Studiengänge bzw. Ausbildungsgänge in weiteren theologischen Ausbildungsstätten und Hochschulen, die das Pfarramt bunt machen, bei hoher theologischer Qualität.

Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung wurde um eine Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gebeten. In weiteren Gesprächen wurden Modelle gesucht, wie die Erprobung multiprofessioneller Teams gelingen kann. Dabei wurde der PfarrPlan 2030 in den Blick genommen und der Versuch hierfür eine Begleitmaßnahme durch die Erprobung multiprofessioneller Teams zu gestalten.

Der Folgeantrag Nr. 47/22: Modell zur Erprobung multiprofessioneller Teams den ich einbringe, lautet folgendermaßen:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten folgendes skizziertes Modell zur Erprobung multiprofessioneller Teams umzusetzen:

Rahmen:

Aus Restrukturierungsmitteln werden Finanzmittel im Gegenwert von bis zu zehn Pfarrstellen für die Zeit von sechs Jahren bereitgestellt.

Damit können zehn volle Pfarrstellen nicht besetzt werden und die Finanzmittel entsprechend für die Übernahme der Aufgaben verwendet werden.

Das finanzielle Volumen beläuft sich auf $10 \times 100\,000 \text{ €} \times 6 = 6 \text{ Mio. €}$.

Diese Stellen werden parallel zu den PfarrPlan-Zahlen ausgelobt, jedoch nicht mit diesen verrechnet, d. h. der PfarrPlan ändert sich nicht. Die Zielzahlen der Kirchenbezirke bleiben unverändert. Die Erprobung wird von einer Begleitgruppe unterstützt und evaluiert.

Umsetzung:

1. Kriterien für den Zuschlag für eine der umzuwandelnden Stellen
2. Finanzierung
3. Zeitschiene
4. Begleitende Maßnahmen im Projektsetting (Personalausstattung, Gremien, Sachmittel ...)

1. Kriterien:

- Vor Ausschreibung der Pfarrstelle muss ein Konzept für die multiprofessionelle Besetzung vorliegen.
- Spezifizierung der pastoralen Tätigkeiten, die vom multiprofessionellen Team übernommen werden können.
- Die geplante Besetzung muss Qualifikationen gemäß der Konzeption besitzen. Eine Liste der möglichen Qualifikationen soll zusammen mit dem Projektbeirat erstellt werden.
- Der Projektbeirat erstellt eine Beispielliste möglicher Berufsgruppen.
- Die pastorale Versorgung der beteiligten Gemeinden muss sichergestellt sein. Dieses Kriterium überprüft der Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks, in dem die „Umwandlung“ der Pfarrstelle durch multiprofessionelle Teams erprobt werden soll. Der KBA gibt hierzu eine unabhängige Stellungnahme an den Oberkirchenrat (und ggf. Projektbeirat) ab.
- Der Antrag auf Umwandlung geht mit einem Verzicht auf die Besetzung der umzuwandelnden Pfarrstelle einher. Es erfolgt keine Ausschreibung der Pfarrstelle für die Dauer von sechs Jahren. Die Regelungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes werden beachtet. Die notwendigen Zustimmungen der Gremien für das Absehen von der Ausschreibung nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind im Rahmen des Antrages auf „Umwandlung“ einer Pfarrstelle durch die antragstellende(n) Kirchengemeinde(n) bzw. den Kirchenbezirk/Kirchenkreis zu erbringen. Die Kirchengemeinde/Gesamt- oder Verbundkirchengemeinde/der Kirchenkreis oder Kirchenbezirk schafft in ihrem bzw. seinem Haushalt die zur Erprobung notwendigen Personalstellen. Durch einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheid der Landeskirche gegenüber der Kirchengemeinde wird eine Finanzierung der bei der Kirchengemeinde zu schaffenden Personalstelle(n) in Höhe von maximal 100.000 € p. a. bezogen auf eine 100 % Pfarrstellen gewährt. Die Zuwendung erfolgt für den Zeitraum der Beantragung der Stelle. Die Mittel sind nur projektbezogen zu verwenden.
- Es muss eine Ordnung für die kirchengemeindlichen Aufgaben vorliegen, die festlegt, welche Aufgaben wem delegiert werden. Diese Ordnung wird im Rahmen der Erprobung fortgeschrieben und auf Schlüssigkeit hin weiterentwickelt. Die Regelungen des Pfarrerdienstrechtes und der Kirchengemeindeordnung werden eingehalten.
- Die Konzeption muss auf Nachhaltigkeit angelegt sein. Die Umwandlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gelder zu bewerkstelligen; oder die höheren Personalkosten werden für den gesamten Projektzeitraum von der erprobenden Körperschaft selbst übernommen. Dazu muss sie dem Kirchenbezirksausschuss nachweisen, dass sie finanziell dazu in der Lage ist.
- In der Regel wird pro Kirchenbezirk maximal eine Pfarrstelle umgewandelt. Ausnahmen sind nur bei einer gemeindeübergreifenden Konzeption möglich.
- Innovative Konzeptionen werden bevorzugt zur Umwandlung angenommen. Was „Innovation“ bedeutet, hängt vom Kontext ab, für den geplant wird (Bsp. multiprofessionelle Settings, ungewöhnliche Professionen, brisante Arbeitsfelder; oder bestimmte Themen: z. B. Armutsbezug, digitale Medien, Transformation)
- Die umzuwandelnde Stelle muss eindeutig benannt werden.

Weitere Regularien zur Umsetzung einer Pfarrstellenumwandlung:

- Die Regelungen der der Landeskirche zugrundeliegenden Bekenntnisschriften sowie die Kausalordnungen sind zu wahren

- Weitergehende im Zusammenhang mit der Erprobung stehende Strukturen können im Rahmen von Strukturierungsverordnungen umgesetzt werden.
- Über die Zulassung der Umwandlung entscheidet der Oberkirchenrat unter Beteiligung des Projektbeirates.
- Umwandlungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel vorgenommen werden.
- Es wird eine Evaluation der einzelnen Erprobungen und des Gesamtprojektes durchgeführt. Die beteiligten und erprobenden Körperschaften sind verpflichtet, bei einer Evaluation der Erprobungen mitzuwirken. Etwaig bei der erprobenden Körperschaft entstehende Kosten (z. B. Fahrtkosten/Sachkosten/Arbeitszeit etc.) dieser Mitwirkung werden von dieser selbst getragen.

2. Finanzierung

- Aus den Geldern des Restrukturierungsfonds.

3. Zeitschiene

- Auslobung parallel zum PfarrPlan 2030
- Möglicher Bewerbungszeitraum 2024-2026
- Maximaler Erprobungszeitraum: 6 Jahre, bis maximal 2032
- Wichtig: Kommunikationskonzept, das die Vorteile des Modells herausstellt

4. Begleitende Maßnahmen im Projektsetting (Personalausstattung, Gremien, Sachmittel ...)

- Moderation durch eine 25 %-Stelle zuzüglich Sachkosten für die Evaluation etc. soll zusätzlich aus Mitteln des Restrukturierungsfonds erfolgen.
- Bildung eines Projektbeirates durch den Oberkirchenrat unter synodaler Beteiligung.

In seiner Sitzung am 30. September hat der Rechtsausschuss mit großer Mehrheit beschlossen den Antrag Nr. 12/21 nicht weiterzuverfolgen und den eben vorgelesenen Folgeantrag Nr. 47//22 einzubringen, über den wir direkt abstimmen werden.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.